

**Allgemeine Bedingungen**  
**für die Versorgung mit Wärme**  
**aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens**  
**(WVU)**

(Fassung Oktober 2008)

## **1. Gegenstand der Allgemeinen Bedingungen**

- 1.1 Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme sind ein integrierender Bestandteil des Wärmeversorgungsvertrages.
- 1.2 Der "Wärmeversorgungsvertrag" verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen (in der Folge WVU genannt), den Bedarf des Abnehmers an Wärmeenergie zu den nachstehenden Bedingungen zu decken.
- 1.3 Der Abnehmer verpflichtet sich, auf die Dauer des Wärmeversorgungsvertrages grundsätzlich Wärme vom WVU zu beziehen.

## **2. Art und Umfang der Versorgung**

- 2.1 Art, Umfang und Beginn der Wärmeversorgung, werden durch den Wärmeversorgungsvertrag geregelt.
- 2.2 Die Ermittlung der maximalen Wärmeleistung erfolgt aufgrund einer Wärmebedarfsrechnung nach den jeweils gültigen Normen oder aufgrund bisher bekannter Energieverbrauchsziffern. Diese Vertragsleistung bildet die Basis für die Leistungsbegrenzung bzw. für die Grundpreisermittlung. Eine Korrektur der Vertragsleistung ist im Einvernehmen beider Vertragspartner jederzeit möglich.
- 2.3 Als Wärmeträger dient Wasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur.

## **3. Anschluss an die Wärmeversorgung**

- 3.1 Ist der Abnehmer zugleich Eigentümer der im Wärmeversorgungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet, die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über dies Grundstücke, als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitung, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der örtlichen Wärmeversorgung und der Wärmeversorgung Dritter ohne Entgelt zu dulden und die Eigentumsrechte des WVU an diesen Einrichtungen anzuerkennen. Der Abnehmer kann darüber hinaus auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmeversorgungsvertrages entweder die vom WVU erstellten Einrichtungen für einen Zeitraum von 5 Jahren belassen oder deren Entfernung gestatten, auch wenn sie zur Versorgung Dritter dient.  
Ist der Abnehmer nicht zugleich Liegenschaftseigentümer, so hat er vor Vertragsabschluß die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zu vertragsgegenständlichen Grundstücks- und Gebäudebenützung beizubringen.
- 3.2 Die Anschlussanlage stellt die Verbindung des WVU - eigenen Fernwärmenetzes mit der Abnehmeranlage her.  
Die Wärmeübergabestelle ist jene Stelle, an der die Wärme dem Abnehmer unter den Bedingungen des Wärmeversorgungsvertrages vom WVU zur Verfügung gestellt wird. Der Umfang der Anschlussanlage sowie die Lage der Übergabestelle sind im Wärmeversorgungsvertrag festgelegt.

- 3.3 Die Anschlussanlage darf nur durch das WVU in Betrieb genommen werden. Eingriffe in die Anschlussanlage des WVU sind grundsätzlich unzulässig. Die Absperrvorrichtungen der Anschlussanlage dürfen vom Abnehmer nur bei Gefahr im Verzuge oder nach Aufforderung durch das WVU unter Beachtung der Anweisungen geschlossen werden. Die Schließung ist dem WVU unverzüglich mitzuteilen, das Wiederöffnen darf nur von Beauftragten des WVU vorgenommen werden. Werden bei einer allfälligen Überprüfung der Anschlussanlage gravierende Mängel festgestellt, so ist das WVU berechtigt, die Wärmeversorgung bis zur sofortigen Behebung dieser Mängel zu unterbrechen.

#### **4. Wärmeübergabestation**

- 4.1 Die Zuordnung der Wärmeübergabestation zur Anschlussanlage oder zur Abnehmeranlage ist durch die Planskizze geregelt, ebenso die Zuordnung des Wärmetauschers mit den regeltechnischen Einrichtungen für eine allfällige Rücklauftemperaturebegrenzung.
- 4.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, für die Einrichtung der Wärmeübergabestation einen nach Lage und Grösse geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Anschlussleitungen, Armaturen und Zähl- und Regeleinrichtungen des WVU auch dann frostfrei zu halten, wenn der Anlage keine Wärme entnommen wird. Er haftet für allenfalls auftretende Frostschäden. In der Wärmeübergabestation ist auf Kosten des Abnehmers für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung und Entwässerung zu sorgen.

#### **5. Anlage des Abnehmers**

- 5.1 Die gesamte Anlage, die im Eigentum des Abnehmers steht, ist vom Abnehmer zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
- 5.2 Die Planunterlagen der Abnehmeranlage oder von einem Teil der Abnehmeranlage sind auf Verlangen dem WVU vor Errichtung der Abnehmeranlage einzureichen. Die Anlage muß nach den behördlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglichen Vereinbarungen gemäß einvernehmlich zwischen Abnehmer und WVU ausgeführt, betrieben und instandgehalten werden.
- 5.3 Erweiterungen und Abänderungen von Abnehmeranlagen müssen dem WVU schriftlich mitgeteilt werden. Wesentliche Erweiterungen und Abänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des WVU.
- 5.4 Das WVU ist berechtigt, die Anlage des Abnehmers während der Planung, des Baues und des Betriebes zu überprüfen.
- 5.5 Die erste Inbetriebnahme der Abnehmeranlage ist durch den Abnehmer oder seinen Beauftragten beim WVU zu beantragen und erfolgt im Beisein der Vertreter beider Vertragspartner. Eine Wiederinbetriebnahme nach Änderungen oder Reparaturen

erfolgt ebenfalls in Gegenwart eines Beauftragten des WVU auf Kosten des Abnehmers, sofern der Abnehmer die Änderung oder Reparaturen verursacht hat.

- 5.6 Abnehmeranlagen, die ohne Zwischenschaltung von Wärmetauschern an das Fernwärmenetz angeschlossen sind, dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des WVU gefüllt oder entleert werden. Für das Füllen bzw. Nachfüllen der Abnehmeranlage muß ausschließlich Wasser aus dem Fernwärmenetz verwendet werden, das vom Abnehmer gesondert zu zahlen ist, sofern er das Wiederbefüllen zu verantworten hat.
- 5.7 Die Abnehmeranlage ist so einzurichten und zu betreiben, daß Störungen anderer Abnehmer oder des WVUs ausgeschlossen sind. Die einvernehmlich festgelegte maximale Rücklauftemperatur ist einzuhalten. Jedes Undichtwerden von Anlageteilen, die vom Wärmeträger aus dem Fernwärmenetz durchströmt werden, ist dem WVU unverzüglich bekanntzugeben.
- 5.8 Den mit Ausweis versehenen Beauftragten des WVU ist vom Abnehmer der Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen sich Anschluss- und Wärmeübergabestelle befinden zu gestatten. Bei Gefahr im Verzug ist der ungehinderte Zutritt sicherzustellen. (z.B. durch Anbringen von Schlüsselkästchen).

## **6. Wärmezählung**

- 6.1 Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Zähleinrichtungen festgestellt, deren Art, Anzahl und Größe sowie ein etwaiger Austausch durch das WVU bestimmt wird. Der Aufstellungsort der Wärmeübergabestation, in welcher sich die Zähleinrichtungen befinden, wird im Einvernehmen mit dem Abnehmer durch das WVU festgelegt. Die Zähleinrichtungen stehen im Eigentum des WVU und werden durch das WVU überprüft und instandgehalten.
- 6.2 Die Zähleinrichtungen werden entsprechend den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes regelmäßig überprüft. Die Kosten hierfür trägt das WVU.
- 6.3 Der Abnehmer hat das Recht, Nachprüfung der Zählereinrichtung durch das WVU oder das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, werden die Prüfkosten vom WVU getragen, sonst vom Abnehmer.
- 6.4 Die von der Zählereinrichtung gemessene Wärmemenge bildet die Grundlage für deren Verrechnung.
- 6.5 Von Störungen oder Beschädigungen der Zähleinrichtungen ist das WVU unverzüglich zu verständigen.

## **7. Einschränkung und Unterbrechung der Wärmeversorgung**

- 7.1 Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit ihm zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder der Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Das WVU haftet nur für Schäden die das WVU oder eine Person, für welche das WVU einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Das WVU darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Das WVU wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgeben, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist.
- 7.2 Das WVU wird jede Störung oder Unterbrechung der Wärmeversorgung möglichst rasch beheben.
- 7.3 Das WVU ist berechtigt die Wärmelieferung einzustellen, sofern der Abnehmer trotz Mahnung sich einer Vertragsverletzung schuldig macht.

## **8. Rechnungslegung und Bezahlung der Wärmelieferung**

- 8.1 Die Abrechnung erfolgt zu den jeweils geltenden Tarifen und Preisen aufgrund der durchgeführten Wärmezählung, eines Jahresgrundpreises sowie Bereitstellungskosten für die Meßeinrichtungen. Das WVU ist berechtigt, monatliche Teilbeträge zur kommenden Jahresabrechnung einzuheben, wobei die Rechnung für die Teilbeträge ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungseingang fällig ist. Die Jahresabrechnung ist spätestens 8 Wochen nach Rechnungseingang fällig.  
Im Falle des Zahlungsverzuges sind auf die Verzugsdauer Zinsen in jener Höhe zu bezahlen, die das Unternehmen ihrem Geldinstitut gegenüber für Kreditzinsen zu entrichten hat.
- 8.2 Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub bei offensichtlichen Fehlern, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Teilzahlungsvorschreibung ein Zahlungsaufschub bei WVU geltend gemacht wird.
- 8.3 Ergibt sich bei der Jahresendabrechnung zwischen den tatsächlichen Gesamtkosten und den Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Abnehmers, so wird diese mit der nächsten Teilbetragsvorschreibung gegenverrechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum zurückerstattet.
- 8.4 Bei Nicht- oder Fehlfunktion der Wärmezähleinrichtung wird die gelieferte Wärmemenge für gegenständliche Anlagen aufgrund von gezählten Mengen aus Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Gradtagzahlen ermittelt. Zwischenzeitliche Änderungen in der Abnehmeranlage werden entsprechend ihrer Auswirkung auf den Wärmeverbrauch berücksichtigt. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für eine Feststellung des Wärmeverbrauches notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **9. Beendigung der Wärmeversorgung**

- 9.1 Bei wiederholter oder fortgesetzter Verletzung des Wärmeversorgungsvertrages ist das WVU zur fristlosen Kündigung des Wärmeversorgungsvertrages und bei Gefahr in Verzug zur Einstellung der Wärmeversorgung berechtigt. Darüber hinaus ist auch der Abnehmer bei wiederholter und fortgesetzter Verletzung des Wärmeversorgungsvertrages durch das WVU zur fristlosen Kündigung des Wärmeversorgungsvertrages berechtigt.

## **10. Vertragsstrafe**

- 10.1 Das WVU kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Kunde Energie unbefugt bezieht.  
Ein unbefugter Bezug liegt vor, wenn die Meß- oder Steuereinrichtungen umgangen oder beeinflußt werden oder wenn Energie vor Anbringung der Meßeinrichtung oder nach Einstellung der Lieferung bezogen wird.  
Die Vertragsstrafe wird nach den Tarifen berechnet, die mit dem Kunden vereinbart worden sind. Dabei wird angenommen, daß der Kunde für die Dauer des unbefugten Gebrauches die technisch mögliche Leistung 10 Stunden täglich entnommen hat.

## **11. Sonstige Bestimmungen**

- 11.1 Für Schäden, die ein Abnehmer durch vertragswidrige Unterbrechung der Wärmeversorgung oder unregelmäßige Betriebsverhältnisse (z.B. Abweichung von den normalen Druck- und Temperaturverhältnissen) erleidet, haftet das WVU nur dann, wenn der Schaden durch Vorsatz oder fahrlässiges Verhalten von Personen, für die das WVU einzustehen hat, verschuldet worden ist.
- 11.2 Bei Streitigkeiten aus dem Wärmeversorgungsvertrag wird einvernehmlich Güssing als Gerichtsstand vereinbart.